

Datum: 26.03.2012  
Amt: Ortsbauamt  
Verantwortlich: Hollatz, Angelika  
Aktenzeichen: 632.21  
Vorgang:

Unterschrift

### **Beratungsgegenstand**

**Bauantrag**  
**Geishaldenweg 10, Flst. 1609/1**  
**- Erweiterung des Vorplatzes im UG, Erweiterung des Balkons und der**  
**Terrasse im EG**

**Ausschuss für Technik und Umwelt 17.04.2012 öffentlich beschließend**

Anlagen:  
Lageplan, Maßstab 1:500  
Grundrisse und Ansichten, Maßstab verkleinert

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- / -

### **Beschlussvorschlag:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Geishaldenweg – Lützelbachstraße“ wird für die Erweiterung des Vorplatzes, die Erweiterung des Balkons und die Erweiterung der Terrasse das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

### **Sachdarstellung:**

Beantragt wird die Baugenehmigung für die Erweiterung des Vorplatzes im Untergeschoss, die Erweiterung des Balkons und der Terrasse im Erdgeschoss auf dem Flurstück 1609/1, Geishaldenweg 10.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des seit 02.12.1959 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Geishaldenweg – Lützelbachstraße“.

Es verstößt im folgenden Punkt gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Überschreitung der Baulinie um ca. 0,50 m mit der geplanten Vorplatz- und Balkonerweiterung

Für die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Geishaldenweg – Lützelbachstraße“ ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderlich.

Bei diesem Bauantrag sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, außerdem ist die Gestaltung der geplanten Erweiterungen städtebaulich vertretbar.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, das für die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Geishaldenweg – Lützelbachstraße“ notwendige Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.